

**für den Regierungsbezirk Düsseldorf**

192. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 28. Januar 2010

Nummer 3

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

## Allgemeine Innere Verwaltung

- 40 Anerkennung einer Stiftung („Stiftung IN-VINO-CARITAS“). S. 29
- 41 Anerkennung einer Stiftung („Deutschordens Jugend- und Familienhilfe Elsen“). S. 29
- 42 Anerkennung einer Stiftung („Kunststiftung im Museum Abteiberg“). S. 29
- 43 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Neuss und der Landeshauptstadt Düsseldorf zur Bereitstellung der Service-Center Dienstleistungen im Pilotbetrieb der einheitlichen Behördenrufnummer 115 durch die Info-Line-Düsseldorf. S. 30
- 44 Landtagswahl 2010; Ernennung der Kreiswahlleiter/innen – Rücknahme/Neuernennung des stellvertretenden Kreiswahlleiters der Landtagswahlkreise 40-43 – Düsseldorf I – IV. S. 34
- 45 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Hans Rudolf Behr, Wesel). S. 35
- 46 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dr.-Ing. Hans Dieter Hannen). S. 35
- 47 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dr.-Ing. Hans Dieter Hannen). S. 35
- 48 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dr.-Ing. Gustav Siemes, Viersen). S. 35
- 49 Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Mönchengladbach über die Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Mitglied der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Süd. S. 35
- 50 Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Mönchengladbach über die Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Mitglied der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Süd (Frau Helga Klump). S. 36

- 51 Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Mönchengladbach über die Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Mitglied der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Süd (Herr Joachim Hüskens). S. 36
- 52 Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Mönchengladbach über die Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Mitglied der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Süd (Herr Christian Kamphausen). S. 36
- 53 Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Mönchengladbach über die Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Mitglied der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Süd (Herr Ulrich Elsen). S. 36

## Wirtschaft und Verkehr

- 54 Bestellung von Bezirksschornsteinfegermeistern (Herr Harald Lange). S. 37
- 55 Bestellung von Bezirksschornsteinfegermeistern (Herr Michael Kleypaß). S. 37
- 56 Bestellung von Bezirksschornsteinfegermeistern (Frau Patricia Seifert). S. 37

## Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 57 Satzungsänderung des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes. S. 37

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
anderer Behörden und Dienststellen**

- 58 Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben. S. 38
- 59 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3220239416, Nr. 3220327112 und 3224559173). S. 38
- 60 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3227139759). S. 38
- 61 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern (Nr. 3551252251 und 3552783734) S. 39

**B.  
Verordnungen,  
Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

## Allgemeine Innere Verwaltung

- 40 **Anerkennung einer Stiftung**  
(„Stiftung IN-VINO-CARITAS“)

Bezirksregierung  
21.13-St.1423

Düsseldorf, den 11. Januar 2010

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

**„Stiftung IN-VINO-CARITAS“**

mit Sitz in Oberhausen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 18.12.2009 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 29

- 41 **Anerkennung einer Stiftung**  
(„Deutschordens Jugend- und Familienhilfe Elsen“)

Bezirksregierung  
21.13-St.1480

Düsseldorf, den 15. Januar 2010

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

**„Deutschordens Jugend- und Familienhilfe Elsen“**  
mit Sitz in Grevenbroich gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 12. Januar 2010 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 29

- 42 **Anerkennung einer Stiftung**  
(„Kunststiftung im Museum Abteiberg“)

Bezirksregierung  
21.13-St.1482

Düsseldorf, den 19. Januar 2010

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

**„Kunststiftung im Museum Abteiberg“**

mit Sitz in Mönchengladbach gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 28. Dezember 2009 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 29

**43 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
zwischen der Stadt Neuss  
und der Landeshauptstadt Düsseldorf  
zur Bereitstellung der  
Service-Center Dienstleistungen im Pilotbetrieb  
der einheitlichen Behördenrufnummer 115  
durch die Info-Line-Düsseldorf.**

Bezirksregierung  
31.01.01.02/01

Düsseldorf, den 21. Januar 2010

**Hinweis:**

Die Veröffentlichung der nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgt im gedruckten Teil des Amtsblattes ohne Anlagen. Die Anlagen zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Projektcharta D115 und das Feinkonzept Projekt D115 Einheitliche Behördenrufnummer, Version 1.1, Stand: 08.10.2008) sind im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2010/SonderbeilageProjektchartaAmtsblatt03.pdf> und <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2010/SonderbeilageFeinkonzeptAmtsblatt03.pdf> abrufbar.

Zwischen der Stadt Neuss, vertreten durch den Bürgermeister, Markt 2, 41460 Neuss

nachstehend „Verbundpartner“ genannt

und der Landeshauptstadt Düsseldorf – Hauptamt, vertreten durch den Oberbürgermeister, 40200 Düsseldorf,

nachstehend „Stadt Düsseldorf“ genannt,

wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (nachstehend GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S.621/SGV. NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2009 (GV, NRW. S. 298, ber. S. 326), folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erbringung der Service-Center Dienstleistungen im Rahmen des Pilotbetriebes zur einheitlichen Behördennummer 115 durch die Info-Line der Stadt Düsseldorf geschlossen:

**Präambel**

Die Stadt Düsseldorf und der Verbundpartner werden sich als Teilnehmer an dem Projekt zur Einführung der einheitlichen Behördennummer 115 beteiligen. Ziel des Projektes ist es, den Bürgern und Unternehmen den telefonischen Zugang zur Verwaltung signifikant zu erleichtern und den Bürgerservice entscheidend zu verbessern, unabhängig davon, welche Verwaltungsebene zuständig ist. Eine möglichst abschließende Bearbeitung der eingehenden Anrufe bereits im Front-Office der beteiligten Service-Center ist geplant. Vorerst

werden unter der einheitlichen Behördennummer 115 einfache Anliegen und Fragen nach Services der Verwaltungen beantwortet. Die Dienstleistung soll ebenen- und zuständigkeitsübergreifend angeboten werden. In einem operativen Pilotbetrieb, der am 24.03.2009 gestartet ist und zwei Jahre andauert, werden die im Feinkonzept festgeschriebenen Komponenten des Pilotprojektes in Betrieb genommen und erprobt. In einem ersten Schritt werden mindestens die zwischen den Modellregionen abgestimmten TOP 100 Dienstleistungen der Kommunen sowie die jeweils TOP 25 Dienstleistungen der Länder und des Bundes zur Grundlage des vereinbarten Serviceversprechens. Die Partner vereinbaren, dass der Telefonservice im Pilotbetrieb D115 in der Region durch das Service-Center 115 Düsseldorf geleistet werden soll. Der Service soll sukzessive ausgebaut werden. Die gesammelten Erfahrungswerte sollen hierbei einfließen.

**§ 1 Vereinbarungsgegenstand**

1. Vereinbarungsgegenstand ist die Übernahme der für den Pilotbetrieb D115 definierten Dienstleistungen, mindestens der Top-100 Dienstleistungen für den Verbundpartner durch das Service-Center 115 Düsseldorf, sowie die Wahrnehmung der in § 2 und § 3 beschriebenen Aufgaben für den Zeitraum des Pilotbetriebes.
2. Der Verbundpartner tritt der mit allen Pilotteilnehmern vereinbarten D115-Charta bei.
3. Die Abwicklung der im Service-Center 115 Düsseldorf unter der Telefonnummer 115 für den Verbundpartner eingehenden Anrufe erfolgt
  - unter Einsatz der in Düsseldorf eingesetzten Hard- und Softwareausstattung
  - nach dem qualitativen Standard, der im Feinkonzept für die bundeseinheitliche Behördennummer 115 in Kapitel 8.3 und 8.4, Serviceversprechen und Gesprächsqualität festgelegt ist
  - in den Räumlichkeiten der Info-Line-Düsseldorf unter Verwendung der dort bereits vorhandenen technischen Einrichtungen. Die räumliche Zuordnung des Back-Offices im Pilotbetrieb D115 erfolgt bei dem Verbundpartner.
  - unter Nutzung der auch für die Info-Line-Düsseldorf vorhandenen Funktionsbereiche (Front-Office, Infrastruktur, Wissen)
4. Die D115-Charta sowie das Feinkonzept für die bundeseinheitliche Behördennummer 115 werden als Vertragsinhalt vereinbart und sind als Anlage 1 und 2 beigelegt beziehungsweise im Internet unter „www.d115.de“ abrufbar.

**§ 2 Aufgaben der Stadt Düsseldorf**

1. Die Stadt Düsseldorf stellt sicher, dass die Info-Line-Düsseldorf für die eingehenden D115-Anrufe von Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr erreichbar ist. Außerhalb der Servicezeiten erfolgt eine Bandansage. Die Stadt Düsseldorf strebt an, während dieser Zeiten alle für den Verbundpartner eingehenden D115-Anrufe im Front-Office entgegen zu nehmen. Hierbei wird berücksichtigt, dass den realen Bedingungen eines Call-Center-Betriebes Rechnung getragen werden muss. Die Wartetoleranz der Anrufer und die daraus resultierenden Abbrecher wie auch technisch bedingte Abbrecher (z.B. durch Provider etc.) können nicht beeinflusst werden.

Es wird der im Serviceversprechen festgelegte Servicelevel von 75/30 im Monatsdurchschnitt vereinbart. D.h. 75 % der eingehenden Anrufe müssen durchschnittlich in 30 Sekunden entgegen genommen werden.

2. Die Stadt Düsseldorf verpflichtet sich auf Basis eines Wissensmanagementsystems, das inhaltlich auf den Internetportalen der Teilnehmer des Pilotbetriebes D115 basiert, entsprechend den im Feinkonzept in Kapitel 6 festgeschriebenen Mindestvoraussetzungen der Internetinformationen, folgende Aufgaben im Front-Office zu übernehmen:
  - Möglichst abschließende Bearbeitung eingehender Anfragen mindestens zu den festgeschriebenen TOP 100 Dienstleistungen für den Verbundpartner zur Entlastung der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter dieser Verwaltung. Für den Pilotbetrieb wird gemäß Feinkonzept Kapitel 8.3 eine Beantwortungsquote im Erstkontakt von 55 % vereinbart.
  - Falls ein Anliegen über die Anforderungen des bisher erfassten Dienstleistungskataloges, mindestens der TOP 100 hinausgeht und/ oder durch das Front-Office nicht beantwortet werden kann, ist das Anliegen automatisiert an das Back-Office des Verbundpartners weiterzuleiten. Einzelheiten zur Arbeitsweise und Vorgangsbearbeitung finden sich im Feinkonzept in Kapitel 6.
  - Vermittlung von Anrufen an das Back-Office der Verbundpartnerverwaltung, nur wenn eine Vermittlung ausdrücklich gewünscht ist.
3. Die Begrüßung durch die Front-Office Agents sowie eventuelle Bandansagen erfolgen entsprechend der im Feinkonzept in Kapitel 8.4 für alle verbindlich formulierten Vereinbarungen.
4. Die Stadt Düsseldorf verpflichtet sich, die im Rahmen des Feinkonzeptes in Kapitel 9, Reporting festgelegten Anrufstatistiken zusammenzustellen und dem Verbundpartner zuzuleiten.
5. Die Abwicklung eingehender Anrufe für die Notrufnummern 110 und 112 erfolgt gemäß Feinkonzept Kapitel 10.2.
6. Eine Vermittlung an Mobilfunktelefone findet nicht statt.

### § 3 Aufgaben des Verbundpartners

1. Der Verbundpartner erteilt dem Zentralprojekt 115 den Auftrag, die für ihn eingehenden Anrufe unter der Telefonnummer 115 an das Service-Center 115 Düsseldorf umzuleiten.
2. Der Verbundpartner verpflichtet sich zur Einrichtung eines Back-Offices und zur Bereitstellung geeigneten Personals hierfür. Das Back-Office hat grundsätzlich dafür zu sorgen, dass jeder Anrufer innerhalb der im Feinkonzept festgeschriebenen Zeitdauer von maximal 24 Stunden bzw. an Wochenenden oder Feiertagen am nächsten Werktag eine Rückmeldung erhält, die jedoch nicht zwingend mit der Beantwortung gleichzusetzen ist.
3. Der Verbundpartner verpflichtet sich, für eventuelle Rückfragen und Weiterleitungen die größtmögliche Erreichbarkeit seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Back-Office sicherzustellen.

4. Zur elektronischen Weiterleitung von Vorgängen durch das Front-Office des Service-Centers 115 Düsseldorf an das Back-Office des Verbundpartners, verpflichtet sich dieser, ein entsprechendes E-Mailpostfach einzurichten und dieses zu überwachen. Die Bearbeitung von weitergeleiteten Vorgängen erfolgt gemäß der im Feinkonzept in Kapitel 8.2 definierten Vorgaben durch den Verbundpartner.

5. Der Verbundpartner verpflichtet sich, sein Internetportal entsprechend den im Feinkonzept in Kapitel 4 und 5 vereinbarten Mindestvoraussetzungen aufzubereiten und darzustellen (z. B. Aufnahme mindestens der Top 100 Dienstleistungen, Integration von Auszeichnungsformaten, „Meldung“ an das zentrale Wissensmanagementsystem) um eine dem Serviceversprechen entsprechende Auskunftserteilung durch die Agents sicherzustellen. Der Verbundpartner wird die Inhalte der Portale aktualisiert halten.

6. Der Verbundpartner verpflichtet sich zur fristgerechten Zahlung gemäß § 7 dieser Vereinbarung.

7. Der Verbundpartner verpflichtet sich, die in seinem Verwaltungsbereich erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Teilnahme am Pilotbetrieb D115 zu realisieren und eventuell anfallende Kosten hierfür zu zahlen. Hierzu zählen u.a.:

- die Bereitstellung der Informationen mindestens zu den Top 100 Dienstleistungen (soweit nicht bereits im Internetportal verfügbar)

- die technische Aufbereitung der Wissensinhalte gemäß den im Feinkonzept (Kap. 5) für den Pilotbetrieb D115 definierten Anordnungen:

- die Auszeichnung der Internetseiten mit Microformaten oder alternativ

- Bereitstellung der Informationen im XML-format

- die technische Ausstattung des Back-Offices zum Empfang von D115-Tickets wie in Kap. 6 des Feinkonzeptes beschrieben.

8. Der Verbundpartner erklärt sich bereit zur besonderen Qualifizierung der im Front-Office des Service Centers 115 Düsseldorf beschäftigten Mitarbeiter/innen auf eigene Kosten und durch eigenes Personal bei Bedarf Schulungen durchzuführen. Die Schulungen erfolgen zu verbundpartnerspezifischen und zu D115 relevanten (Schwerpunkt-)Themen. Hierzu erfolgt eine vorherige zeitliche Absprache und inhaltliche Abstimmung mit dem Funktionsbereich Wissen des Service-Centers 115 Düsseldorf.

### § 4 Leistungsspektrum und Qualität

Die Qualität und das Leistungsspektrum der im Front-Office des Service-Centers 115 Düsseldorf und im Back-Office der Verbundpartnerverwaltung erbrachten Dienstleistungen orientieren sich an dem im Feinkonzept in den Kapiteln 8 und 9 vereinbarten Qualitätslevel. Änderungen hierzu werden im Einvernehmen mit allen Verbundpartnern vorgenommen.

### § 5 Technische Voraussetzungen

1. Die Stadt Düsseldorf wird die technischen Voraussetzungen, die für eine Teilnahme des Service-Centers 115 Düsseldorf am Pilotbetrieb

D115 erforderlich sind, für die Stadt Düsseldorf auf eigene Kosten schaffen. Dies sind insbesondere:

- die technische Aufbereitung der Wissensinhalte gemäß den im Feinkonzept (Kap. 5) für den Pilotbetrieb D115 definierten Anorderungen;
  - die Auszeichnung der Internetseiten mit Microformaten oder alternativ – Bereitstellung der Informationen im XML-format
  - die Erweiterung der vorhandenen ACD-Telefonanlage und Einrichtung erforderlicher Callflows
  - die Erweiterung des eingesetzten Wissensmanagementsystems zur Indizierung, Auswertung, Suche und Darstellung der Informationen aus dem Internet der Verbundpartner bzw. zum Zugriff auf das zentrale Wissensmanagementsystem D115
  - die Erweiterung des eingesetzten Ticketsystems
  - Einrichtung der Mandanten
  - Einrichtung entsprechender Workflows
  - CTI-Integration
  - Integration einer Schnittstelle zum Empfang von D115-Tickets wie in Kap. 6 des Feinkonzeptes beschrieben
2. Eine Zuordnung der Anrufe unter der Telefonnummer 115 an das Service-Center 115 Düsseldorf erfolgt anhand der Vorwahlen und wird durch das Zentralprojekt über der Netzbetrieb gesteuert.

#### § 6 Personal

1. Die Tätigkeit des Front-Offices im Pilotbetrieb D115 wird durch die Mitarbeiter/innen der Info-Line-Düsseldorf, die des Back-Offices durch die Mitarbeiter/innen des Verbundpartners in dessen Zuständigkeitsbereich wahrgenommen.
2. Das Back-Office Personal der Verbundpartner wird auf Kosten der Stadt Düsseldorf in Düsseldorf für diese Aufgabe geschult.

#### § 7 Kosten

Für die durch die Stadt Düsseldorf erbrachten telefonischen Leistungen im Pilotbetrieb D115 werden dem Verbundpartner folgende Kosten in Rechnung gestellt:

- Die anfallenden Personal-, Sach- und Gemeinkosten werden mit einem Erstattungsbetrag von 0,73€ je Produktivminute (Telefonie zuzüglich Nacharbeit) vereinbart. Für die ersten drei Monate, maximal jedoch für 100 Anrufe für jeden Verbundpartner wird der Service kostenlos durch die Stadt Düsseldorf angeboten. Dem Verbundpartner wird eine entsprechende Abrechnung aufgeschlüsselt nach Anzahl der Gespräche, Gesprächsdauer und Nachbearbeitungszeit zur Verfügung gestellt.
- Sollte das Bundesfinanzministerium bei seiner Prüfung zu dem Ergebnis kommen, dass es sich bei den beschriebenen Leistungen um eine umsatzsteuerpflichtige Dienstleistung handelt, wird der o.a. Erstattungsbetrag zuzüglich der maßgeblichen Umsatzsteuer erhoben bzw. nachgehoben.
- Tarifsteigerungen bei den Personalkosten sowie nachgewiesene Kostensteigerungen bei den Sach- und Gemeinkosten sind vom Verbundpartner zu tragen. Kostensenkungen werden

ebenfalls an den Verbundpartner weitergegeben. Die jeweiligen Kostensteigerungen sowie Kostensenkungen wirken sich durch Anpassung des betroffenen Kostenblocks auf den Erstattungsbetrag je Produktivminute aus. Dem Verbundpartner wird dies entsprechend aufgeschlüsselt dargestellt.

- Die Rechnungslegung erfolgt erstmalig rückwirkend zur Mitte des ersten Vertragsjahres. Fortfolgende Rechnungslegung erfolgt rückwirkend halbjährlich. Der Verbundpartner verpflichtet sich zur Zahlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der jeweiligen Rechnung.

#### § 8 Datenschutz

1. Das Speichern, Nutzen und Übermitteln personenbezogener Daten unterliegt den Regelungen der Datenschutzvorschriften gemäß Datenschutzgesetz NRW. In Bezug auf die aus der Verbundpartnerverwaltung eingehenden Anrufe ist eine Speicherung, Nutzung und Übermittlung nur in dem Umfang zulässig, wie die Daten zur Erfüllung der in § 2 Abs. 3 dieser Vereinbarung normierten Aufgaben erforderlich sind. Die im Front-Office der Info-Line-Düsseldorf mit der Bearbeitung dieser Daten beauftragten Mitarbeiter sind Dritten gegenüber zur Geheimhaltung dieser Daten verpflichtet. Eine Weiterleitung der Daten an das Back-Office der Verbundpartner ist jedoch gestattet.
2. Die gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Nach Ablauf von 6 Monaten werden die personenbezogenen Daten aus den gespeicherten und abgeschlossenen Vorgängen gelöscht.
3. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe Datenschutz werden berücksichtigt, vergleiche Feinkonzept Kapitel 10.1.

#### § 9 Haftung

1. Die Stadt Düsseldorf hat ihren Verbundpartner von etwaigen Schadenersatzansprüchen freizustellen, die Dritte diesem gegenüber in Bezug auf die Tätigkeit ihrer Mitarbeiter/innen wegen fehlerhafter Auskunftserteilung in dem im Feinkonzept festgeschriebenen Umfang im Front-Office oder der Nichteinhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen geltend machen.
2. Die Stadt Düsseldorf haftet nicht für Schäden, die aufgrund eines technisch bedingten und von ihr nicht zu vertretenden Mangels oder Ausfalls der technischen Einrichtungen verursacht worden sind. Die Stadt Düsseldorf übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die von dem Verbundpartner übermittelten Daten/Informationen falsch und/oder unvollständig waren.

#### § 10 Dauer der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

1. Die Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum Ende des bundesweiten Pilotbetriebes D115 am 31.12.2010.
2. Nach Beendigung des Pilotbetriebes verlängert sich die Vereinbarung auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

#### § 11 Kündigung aus wichtigem Grund

1. Die Vereinbarung kann aus einem wichtigen Grund jederzeit gekündigt werden. Ein wichti-

ger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn eine der Parteien gegen eine der in dieser Vereinbarung getroffenen Abreden in erheblichem Maß oder wiederholt verstößt und der anderen Partei ein Festhalten an dem Vertrag nicht mehr zumutbar ist. Ein wiederholter Verstoß (legt vor, wenn sich eine Zuwiderhandlung gegen den Vertrag trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung in mindestens zwei Fällen ereignet).

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der in § 2 Abs. 1 genannte Servicelevel kontinuierlich, in mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten nicht erreicht wird oder die Verpflichtungen gemäß § 3 Abs. 6 wiederholt nicht oder unvollständig geleistet werden.

2. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund hat die Partei, die Anlass zu der Kündigung gegeben hat, der anderen Partei den ihr durch die Kündigung entstandenen und nachgewiesenen Schaden zu ersetzen.
3. Bei Kündigung aus wichtigem Grund durch eine der Vertragsparteien treten die Rechtsfolgen der Kündigung erst nach einer Übergangszeit von 6 Monaten in Kraft.
4. Die Kündigung aus wichtigem Grund nach § 11 Abs. 1 bedarf der Schriftform.
5. Können sich die Parteien trotz eingehender Verhandlungen über eine Vertragsanpassung, die von einem der Vertragspartner z.B. aus wirtschaftlichen Gründen für erforderlich gehalten wird, nicht verständigen, so ist gem. § 30 GkG die Bezirksregierung Düsseldorf als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

Kommt trotz Anrufung der Aufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle eine Einigung nicht zustande, erhalten beide Parteien ein Sonderkündigungsrecht, dessen Rechtsfolgen zwölf Monate ab Zugang der Kündigungserklärung eintreten. § 11 Abs. 4 gilt entsprechend; § 11 Abs. 2 findet keine Anwendung.

#### § 12 Umsetzung des Feinkonzeptes

Die Vertragsparteien vereinbaren, in der Umsetzung dieser Kooperationsvereinbarung auch künftige Vorgaben des Feinkonzeptes nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Sollte aufgrund künftiger Vorgaben des Feinkonzeptes eine Änderung dieser Kooperationsvereinbarung erforderlich werden, vereinbaren die Vertragsparteien, die Kooperationsvereinbarung einvernehmlich entsprechend neu zu fassen und der Bezirksregierung Düsseldorf zur Genehmigung vorzulegen.

#### § 13 Salvatorische Klausel

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder im Nachhinein für unwirksam erklärt werden oder undurchführbar sein oder sollte sich in der Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so soll dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt sein. Beide Parteien nehmen dann unverzüglich Verhandlungen auf, um eine neue Regelung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem Regelungsgehalt möglichst nahe kommt.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
3. Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

Stadt Düsseldorf

Helmut Rattenhuber  
Stadtdirektor  
Wilfried Kruse  
Beigeordneter

Stadt Neuss

Herbert Napp  
Bürgermeister  
Lothar Häck  
Dezernent

#### Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Stadt Neuss vom 22.12.2009 zur Bereitstellung der Service-Center Dienstleistungen im Pilotbetrieb der einheitlichen Behördenrufnummer 115 durch die Info-Line-Düsseldorf wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 298).

Im Auftrag  
Buschwa

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 30

**44 Landtagswahl 2010;  
Ernennung der Kreiswahlleiter/innen –  
Rücknahme/Neuernennung des  
stellvertretenden Kreiswahlleiters der  
Landtagswahlkreise 40-43 – Düsseldorf I – IV**

Bezirksregierung  
31.01.01.04

Düsseldorf, den 20. Januar 2010

Für Landtagswahl 2010 mache ich die Rücknahme der Ernennung des stellvertretenden Kreiswahlleiters der Landtagswahlkreise 40 bis 43 – Düsseldorf I bis Düsseldorf IV – Herrn Beigeordneten Werner Leonhardt und die Ernennung von Herrn Beigeordneten Hans-Georg Lohe einschließlich der Anschrift der Dienststelle sowie der Telefon-, Telefaxanschlüsse und E-Mail-Anschriften öffentlich bekannt.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 der Landeswahlordnung (LWahlG) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 548, 964), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.03.2009 (GV. NRW. S. 114, ber. S. 255) – SGV.NRW. 1110 –:

1	2	3	4
<b>Wahlkreis(e)</b> – Nummer(n) und Bezeichnung(en) –	<b>Name, Vorname</b> sowie <b>Amtsbezeichnung</b> der/des a) <b>Kreiswahlleiterin/ Kreiswahlleiters</b> b) <b>Stellvertreterin/ Stellvertreters</b>	<b>Dienststelle und Anschrift</b> – auch Zustellanschrift –	1. <b>Telefon-Nummer(n)</b> – mit Vorwahl und Nebenstelle(n) – 2. Telefax-Nummer(n) 3. E-Mail-Anschrift(en) der/des a) <b>Kreiswahlleiterin/Kreiswahlleiters</b> b) <b>Stellvertreterin/Stellvertreters</b> und der c) <b>Dienststelle</b> – mit Namen der Ansprechpartner/ innen –
40 Düsseldorf I 41 Düsseldorf II 42 Düsseldorf III 43 Düsseldorf IV	a) <b>Elbers, Dirk,</b> <b>Oberbürgermeister</b> b) <b>Lohe, Hans-Georg,</b> <b>Beigeordneter</b>	<b>Landeshauptstadt Düsseldorf</b> <b>Marktplatz 2</b> <b>40200 Düsseldorf</b> <b>Landeshauptstadt Düsseldorf</b> <b>Zollhof 13</b> <b>40200 Düsseldorf</b> <b><u>Anschrift des Amtes für Statistik und</u></b> <b><u>Wahlen</u></b> <b>Stadtverwaltung Düsseldorf</b> <b>Amt für Statistik und Wahlen – Amt</b> <b>12/1</b> <b>Brinkmannstraße 5</b> <b>40200 Düsseldorf</b>	1.a) <b>(0211) 89-92000</b> 2.a) <b>(0211) 89-29111</b> 3.a) <b>OBDirkElbers@Duesseldorf.de</b> 1.b) <b>(0211) 89 93091</b> 2.b) <b>(0211) 89-29009</b> 3.b) <b>hansgeorg.lohe@duesseldorf.de</b> 1.c) <b>(0211) 89-93329, -93331, -93338</b> 2.c) <b>(0211) 89-29076</b> 3.c) <b>manfred.golschinski@duesseldorf.de</b> <b>rainer.huebner@duesseldorf.de</b> <b>harald.belz@duesseldorf.de</b>

Im Auftrag  
Buschwa

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 34

**45** **Zurücknahme einer  
Vermessungsgenehmigung**  
(Dipl.-Ing. Hans Rudolf Behr, Wesel)

Bezirksregierung  
31.03-2416

Düsseldorf, den 19. Januar 2010

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur  
Dipl.-Ing. Hans Rudolf Behr  
Aachener Straße 6  
46483 Wesel

am 26.08.2009 erteilte Vermessungsgenehmigung II  
für die

Dipl.-Ing. (FH) Natalie Ebert  
ist am 31.12.2009 erloschen.

An die  
Kreise und  
kreisfreien Städte  
als Katasterbehörden  
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 35

**46** **Zurücknahme einer  
Vermessungsgenehmigung**  
(Dr.-Ing. Hans Dieter Hannen)

Bezirksregierung  
31.03.01-2416

Düsseldorf, den 15. Januar 2010

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur  
Dr.-Ing. Hans Dieter Hannen  
Kernpener Allee 8  
47803 Krefeld

erteilte Vermessungsgenehmigung für den  
Vermessungstechniker Michael Ploschke  
ist am 08.01.2010 erloschen.

An die  
Kreise und  
kreisfreien Städte  
als Katasterbehörden  
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 35

**47** **Erteilung einer  
Vermessungsgenehmigung**  
(Dr.-Ing. Hans Dieter Hannen)

Bezirksregierung  
33.01.01-2416

Düsseldorf, den 15. Januar 2010

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dr.-Ing. Hans Dieter Hannen  
Kernpener Allee 8  
47803 Krefeld

die Genehmigung erteilt, den

Vermessungstechniker Carsten Stieger

zur Mitwirkung bei Liegenschaftsvermessungen  
heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die  
Kreise und  
kreisfreien Städte  
als Katasterbehörden  
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 35

**48** **Zurücknahme einer  
Vermessungsgenehmigung**  
(Dr.-Ing. Gustav Siemes, Viersen)

Bezirksregierung  
31.03-2416

Düsseldorf, den 19. Januar 2010

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur  
Dr.-Ing. Gustav Siemes  
Ninive 63  
41747 Viersen

am 05.02.1996 erteilte Vermessungsgenehmigung II  
für den

Vermessungstechniker Stefan Hermkens  
ist am 31.12.2009 erloschen.

An die  
Kreise und  
kreisfreien Städte  
als Katasterbehörden  
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 35

**49** **Bekanntmachung  
des Wahlleiters der Stadt Mönchengladbach  
über die Ersatzbestimmung  
für ein ausgeschiedenes Mitglied der  
Bezirksvertretung des Stadtbezirks Süd**  
(Herr Hans-Henning Haupts)

Herr Hans-Henning Haupts, Mitglied der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Süd, hat am 14.12.2009 sein Mandat zum 31.12.2009 niedergelegt.

Als Ersatzbewerber aus dem Listenwahlvorschlag der SPD rückt

Herr	Herrmann- Josef Altwicker
Geburtsjahr	1953
Geburtsort	Mönchengladbach
Wohnort	41236 Mönchengladbach

zum 01.01.2010 in die Bezirksvertretung des Stadtbezirks Süd nach.

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats vom Zeitpunkt der Veröffentlichung ab Einspruch beim Fachbereich Bürgerservice, Abteilung Meldewesen und Wahlen, Rathaus Rheydt, Eingang E/F, Zimmer 145, eingereicht werden.

Mönchengladbach, den 13. Januar 2010

Kuckels  
Stadtdirektor  
und- kämmerer

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 35

**50 Bekanntmachung  
des Wahlleiters der Stadt Mönchengladbach  
über die Ersatzbestimmung für ein  
ausgeschiedenes Mitglied der  
Bezirksvertretung des Stadtbezirks Süd**  
(Frau Helga Klump)

Frau Helga Klump, Mitglied der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Süd, hat am 16.12.2009 ihr Mandat zum 31.12.2009 niedergelegt.

Als Ersatzbewerberin aus dem Listenwahlvorschlag der SPD rückt

Frau	Melanie Kurth
Geburtsjahr	1978
Geburtsort	Stolberg
Wohnort	41238 Mönchengladbach

zum 01.01.2010 in die Bezirksvertretung des Stadtbezirks Süd nach.

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats vom Zeitpunkt der Veröffentlichung ab Einspruch beim Fachbereich Bürgerservice, Abteilung Meldewesen und Wahlen, Rathaus Rheydt, Eingang E/F, Zimmer 145, eingereicht werden.

Mönchengladbach, den 17. Januar 2010

Kuckels  
Stadtdirektor  
und- kämmerer

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 36

**51 Bekanntmachung  
des Wahlleiters der Stadt Mönchengladbach  
über die Ersatzbestimmung für ein  
ausgeschiedenes Mitglied der  
Bezirksvertretung des Stadtbezirks Süd**  
(Herr Joachim Hüskens)

Herr Joachim Hüskens, Mitglied der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Süd, hat am 15.12.2009 sein Mandat zum 31.12.2009 niedergelegt.

Als Nächste aus dem Listenwahlvorschlag der BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN rückt

Frau	Anja Schurtzmann
Geburtsjahr	1970

Geburtsort	Rheydt jetzt Mönchengladbach
------------	------------------------------

Wohnort	41239 Mönchengladbach
---------	-----------------------

zum 01.01.2010 in die Bezirksvertretung des Stadtbezirks Süd nach.

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats vom Zeitpunkt der Veröffentlichung ab Einspruch beim Fachbereich Bürgerservice, Abteilung Meldewesen und Wahlen, Rathaus Rheydt, Eingang E/F, Zimmer 145, eingereicht werden.

Mönchengladbach, den 13. Januar 2010

Kuckels  
Stadtdirektor  
und- kämmerer

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 36

**52 Bekanntmachung  
des Wahlleiters der Stadt Mönchengladbach  
über die Ersatzbestimmung für ein  
ausgeschiedenes Mitglied der  
Bezirksvertretung des Stadtbezirks Süd**  
(Herr Christian Kamphausen)

Herr Christian Kamphausen, Mitglied der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Süd, hat am 16.12.2009 sein Mandat zum 31.12.2009 niedergelegt.

Als Ersatzbewerber aus dem Listenwahlvorschlag der SPD rückt

Herr	Bernd Schuster
Geburtsjahr	1944
Geburtsort	Mönchengladbach
Wohnort	41199 Mönchengladbach

zum 01.01.2010 in die Bezirksvertretung des Stadtbezirks Süd nach.

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats vom Zeitpunkt der Veröffentlichung ab Einspruch beim Fachbereich Bürgerservice, Abteilung Meldewesen und Wahlen, Rathaus Rheydt, Eingang E/F, Zimmer 145, eingereicht werden.

Mönchengladbach, den 13. Januar 2010

Kuckels  
Stadtdirektor  
und- kämmerer

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 36

**53 Bekanntmachung  
des Wahlleiters der Stadt Mönchengladbach  
über die Ersatzbestimmung für ein  
ausgeschiedenes Mitglied der  
Bezirksvertretung des Stadtbezirks Süd**  
(Herr Ulrich Elsen)

Herr Ulrich Elsen, Mitglied der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Süd, hat am 17.12.2009 sein Mandat zum 31.12.2009 niedergelegt.

Als Ersatzbewerber aus dem Listenwahlvorschlag der SPD rückt

Herr Horst Schnitzler  
Geburtsjahr 1954  
Geburtsort Mönchengladbach  
Wohnort 41239 Mönchengladbach

zum 01.01.2010 in die Bezirksvertretung des Stadtbezirks Süd nach.

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats vom Zeitpunkt der Veröffentlichung ab Einspruch beim Fachbereich Bürgerservice, Abteilung Meldewesen und Wahlen, Rathaus Rheydt, Eingang E/F, Zimmer 145, eingereicht werden.

Mönchengladbach, den 17. Januar 2010

Kuckels  
Stadtdirektor  
und- kämmerer

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 36

### Wirtschaft und Verkehr

#### 54 Bestellung von Bezirksschornsteinfegermeistern (Herr Harald Lange)

Bezirksregierung  
34.03.03.02 W17

Düsseldorf, den 21. Januar 2010

Mit Wirkung zum 01.02.2010 wird Herr Harald Lange für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirksschornsteinfegermeister für den 17. Kehrbezirk in der Stadt Wuppertal (Stadtteile Elberfeld, Uellendahl, Barmen und Hatfeld) bestellt.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 37

#### 55 Bestellung von Bezirksschornsteinfegermeistern (Herr Michael Kleypaß)

Bezirksregierung  
34.03.03.02 W14

Düsseldorf, den 21. Januar 2010

Mit Wirkung vom 01.01.2010 wurde Herr Michael Kleypaß für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirksschornsteinfegermeister für den 14. Kehrbezirk in der Stadt Wuppertal bestellt.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 37

#### 56 Bestellung von Bezirksschornsteinfegermeistern

(Frau Patricia Seifert)

Bezirksregierung  
34.03.03.02 W1

Düsseldorf, den 21. Januar 2010

Mit Wirkung vom 01.01.2010 wurde Frau Patricia Seifert für die Dauer von sieben Jahren zur Bezirksschornsteinfegermeisterin für den 1. Kehrbezirk der Stadt Wuppertal (Stadtteil Cronenberg) bestellt.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 37

### Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

#### 57 Satzungsänderung des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes

Bezirksregierung  
54.04.02.01

Düsseldorf, den 18. Januar 2010

Aufgrund des § 58 Abs. 2 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (Wasserverbandsgesetz WVG (BGBl. I, S. 405)) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I, S. 1578) genehmige ich die von der Verbandsversammlung des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes am 30.11.2009 beschlossene Änderung der Verbandsatzung vom 11.12.1980, zuletzt geändert am 19.01.2009 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 05.02.2009) wie folgt:

In § 4 Abs. 1 Ziff. 1 werden die Worte „Gewässer 2. Ordnung“ durch die Worte „Sonstige Gewässer im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziff. 3 LWG“ ersetzt.

In § 6 Abs. 1 Ziff. 1 werden die Worte „Gewässer 2. Ordnung“ durch die Worte „Sonstigen Gewässer im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziff. 3 LWG“ ersetzt.

In § 6 Abs. 1 Ziff. 2 werden die Worte „Gewässer 2. Ordnung“ durch die Worte „Sonstigen Gewässer im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziff. 3 LWG“ ersetzt.

In § 50 Abs. 2 werden die Worte „Gewässer 2. Ordnung“ durch die Worte „Sonstigen Gewässer im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziff. 3 LWG“ ersetzt.

#### § 77 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Im Auftrag  
Hasselberg

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 37

**C.**  
**Rechtsvorschriften  
und Bekanntmachungen anderer  
Behörden und Dienststellen**

**58**                    **Allgemeinverfügung  
zur Aufhebung der Schonzeit  
für Ringeltauben**

Die Obere Jagdbehörde erlässt folgende

**Allgemeinverfügung**

- I. Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJG) vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. März 2008 (BGBl. I S. 426), i. V. m. § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995, S. 2; 1997, S. 56), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 871), wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. April 2002 (BGBl. I S. 1487), festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Regierungsbezirk Düsseldorf in der Zeit vom 21.02.2010 bis zum 31.10.2010 wie folgt aufgehoben:

Gefährdete Kulturen	Zeitraum
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst	21. Februar bis 31. Oktober
Getreide	21. Februar bis 31. März
Zuckerrüben	15. März bis 31. Mai
Mais	15. April bis 15. Juli
Raps	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.

Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

- II. Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 21. Februar bis 31. Oktober erlegten Ringeltauben spätestens bis zum 15. November 2010 den Unteren Jagdbehörden zu melden. Die Meldung der jährlichen Strecke für das Jagdjahr 2009/2010 zum 15. April 2010 bleibt hiervon unberührt.
- III. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.
- IV. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.10.2010.
- V. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. 1999 S. 602) öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Regierungsbezirks Düsseldorf wirksam.

- VI. Diese Verfügung kann bei der Oberen Jagdbehörde, Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 123, 1. OG, eingesehen werden.

**Begründung und Hinweise**

Diese Maßnahme ist im Sinne des Art. 9 Abs. 1 a) 3. Alt. der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufrieden stellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt. Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird. Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht werden, dürfen nur Schwarmtauben bejagt werden. Mit dieser Beschränkung wird auch den Belangen des Tier-schutzes entsprochen, da Schwarmtauben regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind.

Die Frist unter Ziffer IV war auf den 31.10.2010 festzusetzen, da in der gesamten Schonzeit gefährdete Kulturen vorhanden sind.

Düsseldorf, den 18.01.2010

Landesbetrieb Wald und Holz  
Nordrhein-Westfalen  
– Obere Jagdbehörde –

Im Auftrag  
Schilling

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 38

**59**                    **Aufgebot für Sparkassenbücher**

(Nr. 3 220 239 416, Nr. 3 220 327 112  
und 3 224 559 173)

Es wird das Aufgebot für die Sparkassenbücher Nr. 3 220 239 416, Nr. 3 220 327 112 und 3 224 559 173 (Alt 14 559 173) beantragt. Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens bis zum 08.04.2010 seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunden.

Solingen, den 8. Januar 2010

Stadt-Sparkasse Solingen  
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 38

**60**                    **Aufgebot für ein Sparkassenbuch**

(Nr. 3 227 139 759)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3 227 139 759 (Alt 17139759) beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens

bis zum 14.04.2010 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 14. Januar 2010

Stadt-Sparkasse Solingen  
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 38

**61 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern**

(Nr. 3 551 252 251 und 3 552 783 734)

Die in Verlust geratenen Sparkassenbücher Nr. 3 551 252 251 und 3 552 783 734 werden hiermit gemäß Teil II, Abschnitt 6 der AVV zum Sparkassengesetz vom 01.12.2009 für kraftlos erklärt. Die Aufforderung an den Inhaber, seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei uns anzumelden, blieb erfolglos.

Neuss, den 28. Dezember 2010

Sparkasse Neuss  
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 39

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:**

**02 11/  
475 44 44**



*Eine Information der Landesregierung*

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

**Redaktionsschluss:** Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: [www.bezreg-duesseldorf.nrw.de](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de)

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach